

Landkreis Leipzig

Beantwortung einer Kreisträteanfrage

F-2024/003

| | | |
|---|--|---|
| Fragestellerin: Kreisrätin Ute Kniesche, Fraktionsvorsitzende, Fraktion UWW | Mitglieder des Kreistages zur Kenntnis | Für die Beantwortung federführendes Amt: Landrat |
|---|--|---|

Anfrage zu den Muldentalkliniken

Fragestellung:

„(...) Muldentalkliniken gGmbH

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit der Beschlussfassung zur Privatisierung der Muldentalkliniken gGmbH wurde eine grundsätzliche Weichenstellung vorgenommen. Diese für uns alle sicher schmerzliche Entscheidung muss nunmehr mit dem Ziel des Erhalts der medizinischen Einrichtung der Muldentalkliniken gGmbH konsequent und zügig vollzogen werden. Hierbei möchten wir Sie als Fraktion unterstützen.

Wir möchten Sie deshalb bitten Nachfolgendes zu veranlassen:

1. Die Geschäftsführerin wird beauftragt, alle Beratungsverträge auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen und gegebenenfalls zu kündigen. Das Vertragsverhältnis mit der erst kurzfristig eingestellten „Pflegedirektorin“ ist zu kündigen.
2. Die Geschäftsführerin wird angewiesen, keine grundsätzlichen Veränderungen an der Struktur der Muldentalkliniken gGmbH zu veranlassen oder umzusetzen. Investitionen sind auf das zwingend notwendige Maß zum Aufrechterhalt des jetzigen strukturellen baulichen Status Quo zu beschränken.

Die vorstehend beschriebenen Entscheidungen bzw. Anweisungen sind wichtig, um die Attraktivität der Muldentalkliniken für eventuelle Bieter zu gewährleisten. Da die Entscheidung zur Privatisierung durch den Gesellschafter getroffen wurde, sind keine weiteren Beratungen oder Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung durch die Geschäftsführerin bzw. deren Berater notwendig. Gleiches gilt für die Schaffung eines Postens einer Pflegedirektorin. Diese Kosten im Overheadbereich sind zu minimieren. Um dem neuen Eigentümer die Möglichkeit von Umstrukturierungen zu geben, sind auch Investitionen nicht mehr notwendig. (...)“

Beantwortung:

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kniesche,

die aufgeworfenen Fragestellungen möchte ich wie folgt beantworten:

zu 1. *Die Geschäftsführerin wird beauftragt, alle Beratungsverträge auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen und gegebenenfalls zu kündigen. Das Vertragsverhältnis mit der erst kurzfristig eingestellten „Pflegedirektorin“ ist zu kündigen.*

Soweit keine internen Regelungen vorhanden sind, umfasst die Geschäftsführungsbefugnis prinzipiell alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, also alle Maßnahmen des Tagesgeschäfts. Dazu gehören u. a. Personalentscheidungen, Organisation des Unternehmens, Planung etc.

Im Einzelfall kann der Geschäftsführer jedoch verpflichtet sein, die Vornahme eines (außer-)gewöhnlichen Geschäfts vorab der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Welche Geschäfte das sind, ist im Gesellschaftsvertrag gemäß den Vorgaben der SächsGemO geregelt.

Grundsätzlich ist der Geschäftsführer oberste Leitungsstelle eines Unternehmens und unter anderem für die Unternehmensstrategie, den reibungslosen Ablauf der betrieblichen Prozesse, die Führung der Mitarbeiter und die externen sowie internen Verhandlungen zuständig. Dabei muss er sich stets rechtmäßig verhalten. Tut er es nicht, so haftet ein Geschäftsführer der Gesellschaft mit seinem Privatvermögen, soweit er seine Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht.

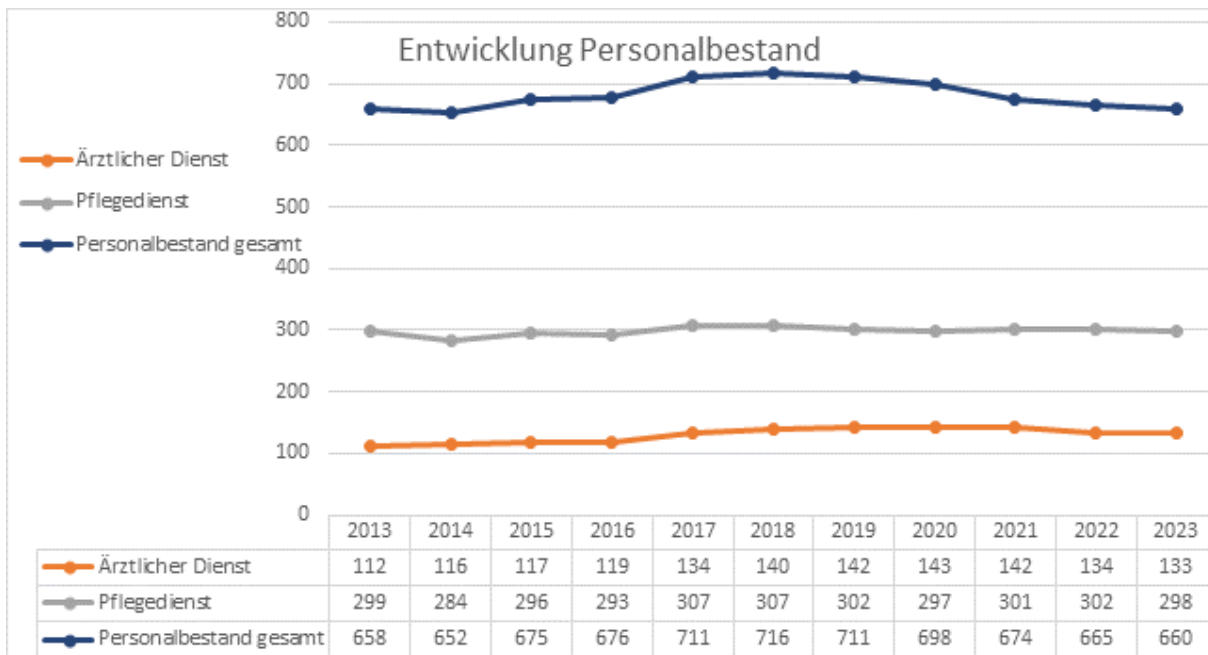
Mit einem Verbot, einzelne Maßnahmen - losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang - umzusetzen, die das Tagesgeschäft betreffen, sind praktische Probleme vorprogrammiert.

Gleichwohl wurde die Geschäftsführerin beauftragt alle Beratungsverträge auf ihre zwingende und unerlässliche Notwendigkeit hin zu bewerten. Das Vertragsverhältnis mit der Pflegedirektorin entspricht § 23 Abs. 2 SächsKHG und musste im Zuge der Aufhebung des Arbeitsvertrages mit der Pflegedienstleitung besetzt werden.

zu 2. *Die Geschäftsführerin wird angewiesen, keine grundsätzlichen Veränderungen an der Struktur der Muldentalkliniken gGmbH zu veranlassen oder umzusetzen. Investitionen sind auf das zwingend notwendige Maß zum Aufrechterhalt des jetzigen strukturellen baulichen Status Quo zu beschränken.*

Diese Anweisung wäre rechtswidrig, da sich der Landrat über den Kreistagsbeschluss vom 10.05.2023, Beschlussnummer 2023/063 hinwegsetzen würde. Dies wäre deshalb mit geltendem Landkreisrecht nicht vereinbar.

Darüber hinaus ist grundsätzlich anzumerken, dass im Wirtschaftsplan 2024 der Rahmen für große bauliche Investitionen nicht gegeben ist. Für die Attraktivität im Rahmen der Veräußerung der Gesellschafteranteile ist ein gut aufgestellter personeller Bestand wichtig und in den nächsten Wochen an die Klinik zu binden. Zur konkreten Übersicht des Personalbestandes dient beigefügte Tabelle:



Borna, den 20.02.2024

gez. Henry Graichen
Landrat